

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

erhalten konnte, nun auf einmal ohne jeden Grund erhalten werde.“ Die Richter der neun Dörfer erschienen am 6. April im Rathause und ersuchten, es mögen die beiden Bürger Michel Richter und Martin Vladar ihre Rechte, die laut ihrer Privilegien auf das Jahr 1381 zurückführen, bei welcher Instanz immer vertreten und verfechten.

Graf Johann Peter Anton von Werdenberg weilte damals nicht in Odrau, allein seine Gemahlin Maria Anna, geb. Gräfin von Hallweil, vertrat ihn ganz energisch und bedrohte die beiden Abgesandten an Leib und Leben, weshalb die

Schankbürger-
schaft ein zweites
Majestätsgeſuch
einbrachte, wor-
auf ihr am 30.
Mai 1707 vom
Landeshaupt-
mann folgendes
Defret zuging:
„Demnach Ihr
kais. u. kön. Maje-
stät auf Aller-
unterthänigstes
Anlangen des
Burgermeisters,
der Rathmannen
und der ganzen
Gemeinde des
Städtels Odrau
dem landesfürstl.
Unte allernä-
digst anbefohlen,
der Odrauer Ob-
rigkeit alle unzu-
lässigen Verfah-
ren und Thätigkeit
wegen der von
diesem Städtel
betreffs präſtirenden
Bieraus-
ſchrott genomme-
ne Recurſe zu
untersagen, also
wird infolge dieses
allernäbigsten
Befehls die Frau
Gräfin weder dem
Rath und der

Bürgerschaft,
noch denen zwei nach Wien abgeschickten Bürgern deswegen nichts Nachtheiliges
zufügen unter der Straf von 200 Ducaten.“

Der Berufung der Bürgerschaft wurde laut der kaiserlichen Entscheidung vom 27. Juni 1707 keine Folge gegeben und nun bedrängte die Herrschaft die Stadt und deren Insassen auf alle mögliche Weise. Sie bestrafe alle, die in Odrau Bier holten und hier ihr Getreide verkauften, so daß an letzterem bald Mangel war. Ein Zogsdorfer, der zweimal städtisches Bier gekauft hatte, wurde eingekerkert, ein



Begräbniskirche in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von K. Stäble.